

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Postfach 1340, 53003 Bonn

Herrn

Wiesenstr. 1
26345 Bockhorn

Vorab durch E-Mail an:

STABSBEREICH	Recht
GESCHÄFTSZEICHEN	VORE.O1018-50/23
ANSPRECHPARTNER	Moritz Mayer
ANSCHRIFT	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Ellerstraße 56 53119 Bonn
TEL	+49 (0) 228-37787-159 (oder -0)
FAX	+49 (0) 228 37787-152
E-MAIL	Moritz.Mayer@bundesimmobilien.de
INTERNET	www.bundesimmobilien.de

DATUM 05.12.2023

Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) wegen Wohnungsvergabe an Menschen mit Schwerbehinderung

Ihre E-Mail vom 30.10.2023

Sehr geehrter Herr

in der o. g. Angelegenheit bestätige ich den Eingang Ihrer E-Mail vom 30.10.2023.

Sie bitten die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA) um Informationen bzw. Dokumente zur Wohnungsvergabe an Menschen mit Schwerbehinderung.

Konkret beantragten Sie die Zusendung der „Richtlinien zur Vergabe von Wohnraum in der Vergabehöhe der BlmA“. Zudem wird um Erläuterung gebeten, ob eine Abstimmung mit den Vertretungen der Schwerbehinderten Menschen erfolgt.

Ihren Antrag stützen Sie ausdrücklich auf das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG), das Umweltinformationsgesetz (UIG) und das Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG). Der Stabsbereich Recht ist innerhalb der BlmA für solche Anträge zuständig.

Soweit Sie Ihren Antrag auf das VIG stützen, teile ich Ihnen mit, dass die BlmA keine zuständige Stelle nach §§ 1, 2 Abs. 2 VIG ist. Darüber hinaus ist auch nicht erkennbar, inwieweit hier Umweltinformationen im Sinne des § 2 UIG antragsgegenständlich sein könnten. Der Anwendungsbereich der VIG und des UIG ist ersichtlich nicht eröffnet. Die Bearbeitung ihres Anliegens erfolgt daher ausschließlich nach dem IFG.

Nach Rückmeldung des zuständigen Fachbereichs kann ich Ihnen zu Ihren Anliegen nunmehr folgende Auskunft erteilen:

Die Wohnungsvergabe von Wohnungen im Rahmen der Wohnungsfürsorge des Bundes erfolgt nach der Verwaltungsvorschrift „Allgemeine Grundsätze der Wohnungsfürsorge“ (s. Anlage). Diese Vorschrift wurde durch das Bundesministerium der Finanzen (BMF) federführend verfasst. Insoweit erfolgt auch

eine Abstimmung mit der BImA, die mit der operativen Durchführung der Wohnungsfürsorge des Bundes betraut ist. Die Entscheidung, wen (abgesehen von der BImA) das BMF im Rahmen der Ressortbeteiligung in welchem Umfang beteiligt, obliegt dem BMF in eigener Zuständigkeit. Soweit Wohnungen im Bestand der BImA nicht für Zwecke der Wohnungsfürsorge benötigt werden, erfolgt die Vermietung unter Einhaltung aller gesetzlicher Vorgaben am freien Immobilienmarkt.

Ich gehe davon aus, dass sich Ihr Anliegen mit obenstehender Auskunft erledigt hat. Um Missverständnisse zu vermeiden, mache ich vorsorglich darauf aufmerksam, dass das IFG keine Verpflichtung der um Auskunft ersuchten Behörde enthält, bei ihr nicht vorhandene Informationen bei Dritten zu beschaffen.

Da es sich vorliegend noch um eine einfache Auskunft im Sinne von § 10 Abs. 1 S. 2 IFG handelt, werden für diese Informationen keine Gebühren erhoben. Ich mache allerdings vorsorglich darauf aufmerksam, dass der bislang entstandene Verwaltungsaufwand bei einer Fortführung des Verfahrens zu etwaigen Ergänzungsfragen berücksichtigt werden müsste.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Moritz Mayer